

Begründung:

Jede Kommune hat nach § 12 NKomVG eine eigene Hauptsatzung zu erlassen. In der Hauptsatzung werden dem Niedersächsischen Kommunalrecht ergänzende lokale Regelungen getroffen.

Die Hauptsatzung trifft in § 12 Regelungen über die Beamtinnen und Beamte auf Zeit.

So heißt es in § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Emden vom 15.12.2011 in der Fassung vom 28.05.2020, dass der Rat gemäß § 108 NKomVG zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit die Erste Stadträtin oder den Ersten Stadtrat und bis zu zwei weitere leitende Beamtinnen oder zwei weitere leitende Beamte beruft.

Im Zuge der Umstrukturierung des Verwaltungsvorstandes wird die Hauptsatzung in Bezug auf die Stellen der leitenden Beamtinnen und Beamten konkretisiert. Da es gesetzlich keine Vorgaben gibt, wie viele Beamtinnen oder Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden, ist die genaue Anzahl in der Hauptsatzung festzulegen. Die Angabe einer Höchstzahl, wie in der aktuell gültigen Fassung der Hauptsatzung durch die Formulierung „bis zu“, reicht nicht aus. **Daher werden die Worte „bis zu“ gestrichen und die konkrete Anzahl der weiteren leitenden Beamtinnen oder Beamten auf Zeit festgelegt, in diesem Fall zwei.**

Da im Vergleich zur bisherigen Fassung nur zwei Worte entfallen, wird auf einen synoptischen Vergleich der beiden Fassungen verzichtet.

Für den Beschluss über die Änderung der Hauptsatzung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates der Stadt Emden erforderlich (§ 12 Absatz 2 NKomVG).

Anlagen:

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emden vom 15.12.2011